

# STATUTEN

des

„Vereines zur Förderung der Dermatologie und Venerologie“

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Dermatologie und Venerologie“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit nur auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
- 3.) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

## § 2

### Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Ziel des Vereins ist die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben, die sich auf die Erkrankungen der Haut und Geschlechtsorgane beziehen.

Dazu dient auch die Unterstützung der Vorbereitung, Ausarbeitung und Drucklegung von wissenschaftlichen Publikationen i.S. des Vereinszweckes, die Fort- und Weiterbildung von Ärzten und medizinisch-technischem Personal, der Wissens- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Dermatologie und Venerologie auf nationaler und internationaler Ebene, sowie die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen. Insbesondere ist es Ziel des Vereins, eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen zu pflegen.

Insbesondere sind dabei auf der Basis von Gemeinnützigkeit zu fördern:

- Die wissenschaftliche Forschung sowie Beteiligung an entsprechenden internationalen Kongressen.
- Einschlägige Publikationen und Forschungsprojekte, wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungsprogramme.
- Veranstaltungen
- Förderung der zukunftsorientierten Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und Venerologie nach den jeweils modernsten europäischen bzw. internationalen Erkenntnissen und Methoden.
- Erarbeitung von Leitlinien und Lösungsansätzen für zukunftsorientierte Gestaltung des österreichischen Gesundheitswesens und Förderung aller Maßnahmen zur Realisierung dieser Leitlinien und Lösungsansätze in Hinblick auf die beabsichtigte führende Stellung der Neuen Wiener Medizinischen Schule.
- Unterhaltung und Förderung von Presse- und Medienkontakten zur Aufbereitung der jeweiligen Sachthemen sowie Herausgabe von Publikationen, Broschüren und Büchern.

## § 3

### Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die Aufbringung von folgenden Mitteln erreicht werden:

- 1.) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
- 2.) Wissenschaftliche Fonds
- 3.) Spenden aller Art
- 4.) Sammlungen
- 5.) Vermächnisse

§ 4  
Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5  
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a.) In- und ausländische physische Personen, die in den Vereinszwecken dienlichen Bereichen wie z.B. im wissenschaftlichen, medizinischen oder sozialen Bereich, im Gesundheits- und Krankenhauswesen bzw. -verwaltung tätig sind bzw. waren.
- b.) Wirtschaftsunternehmen, welche im Rahmen der Vereinsziele tätig werden oder den Vereinszweck sonst unterstützen wollen.
- c.) Sonstige physische und juristische Personen, die im Rahmen der Vereinsziele tätig werden oder den Vereinszweck sonst unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Eröffnung des Konkursverfahrens über deren Vermögen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 2.) Der Austritt kann nur mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss den Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von 6 Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4.) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte, bzw. die Erreichung des Zweckes des Vereines erschweren oder vereiteln könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedschaft in der von der Vollversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9

### Die Vollversammlung

- 1.) Die ordentliche Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung, sowie auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (§§ 7 Abs. 1 und §§ 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
- 3.) Die Einladung zur ordentlichen als auch außerordentlichen Vollversammlung erfolgt durch den Obmann. Sie hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist dann rechtzeitig, wenn sie zumindest drei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben wird mit der dem Vorstand durch das Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Wohnadresse. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung. Die Vollversammlung kann jedoch beschließen, wegen Dringlichkeit weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 6.) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 7.) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit, bzw. Vertretung (Abs. 6) der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt den Vorsitz das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## § 10

### Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Wahl, Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4.) Entlassung des Vorstandes
- 5.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6.) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9.) Die Vollversammlung kann beschließen, auch darüberhinausgehende Entscheidungen des Vereines an sich zu ziehen und sich vorzubehalten.

## § 11

### Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar einem Obmann, seinen Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächst folgenden ordentlichen Vollversammlung einzuholen.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist dann beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 6.) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der als nächster gewählte anwesende Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.) Außer dem Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, bis dahin haben die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder ihre Funktion weiter auszuüben.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a.) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b.) Vorbereitung der Vollversammlung
  - c.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
  - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e.) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - f.) Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen für den Verein.

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, er vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden, und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2.) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei Verhinderung zu vertreten und ihn auch sonst bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 3.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- 4.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere die Unterfertigung von Urkunden, die den Verein verpflichten, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14  
Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15  
Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es besteht aus dem Obmann und je einem von den beiden Streitparteien nominierten Mitgliedern. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16  
Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen ist dabei für gemeinnützige Zwecke i.S. der Ziele des Vereines (§ 2 dieser Statuten) zu verwenden.
- 3.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.